

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Ich rufe den **Tagesordnungspunkt 4 d** auf:

Wahl

der Anstaltsbeiräte bei den Justizvollzugsanstalten und den Jugendarrestanstalten (s. a. Anlage 2)

Nach Artikel 185 und den Verwaltungsvorschriften zu Artikel 185 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes gehören den Beiräten, die bei den Justizvollzugsanstalten normaler Größenordnung gebildet werden, zwei Landtagsabgeordnete an. An die Anstaltsbeiräte bei den großen Justizvollzugsanstalten München und Nürnberg entsendet der Landtag drei Mitglieder.

Am 1. Januar 2019 tritt das Bayerische Jugendarrestvollzugsgesetz in Kraft. Nach Artikel 32 Absatz 1 ist der für die Justizvollzugsanstalten nach Artikel 185 Absatz 1 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes gebildete Beirat auch für die diesen Justizvollzugsanstalten zugeordneten Jugendarrestanstalten zuständig.

Die neu gebildeten Jugendarrestanstalten sind mit Ausnahme der Jugendarrestanstalt Landau an der Isar – diese wird der Justizvollzugsanstalt Landshut zugeordnet – den jeweiligen Justizvollzugsanstalten zugeordnet, so zum Beispiel die Jugendarrestanstalt Hof der JVA Hof.

Ich schlage Ihnen vor, diese Wahl mit Wirkung zum 1. Januar 2019 ebenfalls bereits heute durchzuführen. – Ich sehe keinen Widerspruch. Die Wahl erfolgt jeweils für die Dauer der Legislaturperiode.

Entsprechend dem Stärkeverhältnis der Fraktionen haben die CSU-Fraktion und die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Vorschlagsrecht für jeweils ein Mitglied. Das Vorschlagsrecht für die zusätzlichen Mitglieder in den großen Justizvollzugsanstalten München und Nürnberg steht ebenfalls der CSU-Fraktion zu.

Der CSU-Fraktion steht demnach das Vorschlagsrecht jeweils für die Vorsitzenden bzw. in München und Nürnberg auch für das zusätzliche dritte Mitglied zu. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat das Vorschlagsrecht für alle stellvertretenden Vorsitzenden.

Im Einzelnen können die von den Fraktionen benannten Abgeordneten mit deren jeweiliger Funktion im Anstaltsbeirat der Ihnen vorliegenden Mitteilung entnommen werden.

(Siehe Anlage 2)

Im Ältestenrat wurde vereinbart, dass eine Aussprache hierzu nicht stattfindet, dass gemäß § 42 Absatz 2 der Geschäftsordnung von geheimer Wahl Abstand genommen und über die Fraktionsvorschläge im Rahmen einer Gesamtabstimmung in einfacher Form durch Handzeichen abgestimmt wird. Ich lasse daher auch so abstimmen.

Wer den Vorschlägen der Fraktionen seine Zustimmung geben will, den bitte ich um das Handzeichen. – Gegenstimmen? – Ich sehe keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltungen.

Damit sind die von den vorschlagsberechtigten Fraktionen benannten Abgeordneten zu Anstaltsbeiräten bei den jeweiligen Justizvollzugsanstalten bzw. mit Wirkung ab dem 1. Januar 2019 auch zu Anstaltsbeiräten bei den entsprechenden Jugendarrestanstalten gewählt.